



Statuten

gültig ab 5. Juli 2019

1 Statuten

1.1 Name, Zweck, Sitz

Unter dem Namen Tischtennisclub Rapperswil-Jona TTCRJ besteht in Rapperswil-Jona auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. zur Ausübung und Förderung des Tischtennis-Sportes einerseits und zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit andererseits. Der TTCRJ ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Mitgliedschaft

1.2.1 Mitglieder

- Aktive, die das 18. Altersjahr vor dem 31. Dezember des entsprechenden Vereinsjahres vollendet haben.
- Nachwuchs, die das 18. Altersjahr vor dem 31. Dezember des entsprechenden Vereinsjahres nicht vollendet haben.
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

1.2.2 Eintritt in den Club

Für den Eintritt als Aktiv- oder Nachwuchsmitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Nachwuchsmitglieder haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Durch die Anmeldung anerkennt die eintretende Person die Bestimmungen der Vereinsstatuten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1.2.3 Austritt aus dem Club

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 1.3.2.1 ist aber für das gesamte Vereinsjahr zu entrichten.

Die Freigabe eines Mitglieds für einen anderen TTC ist nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds jederzeit möglich.

1.2.4 Ausschluss aus dem Club

In Anlehnung an ZGB 72, Abs. 1 und 2 können Mitglieder jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, zu erfahren. Die Begründung ist nicht anfechtbar.

1.3 Organisation

1.3.1 Die Organe des TTCRJ

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Revisoren

1.3.2 Generalversammlung

Die GV findet jährlich vor der Herbst-Hauptversammlung der Delegierten des Ostschweizerischen Tischtennis-Verbandes (OTTV) statt. Das Rechnungsjahr endet am 30. Mai.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der GV verschickt werden.

Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur GV enthalten sind, kann die Versammlung beraten, sofern sie mit einfacher Mehrheit Eintreten beschliesst.

Die Teilnahme an der GV ist für die Aktiven obligatorisch. Aktive und Ehrenmitglieder geniessen das Stimmrecht. Passiv- und Nachwuchsmitglieder können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Entschuldigungen sind schriftlich eine Woche vor der GV an den Vorstand zu richten. Der Vorstand wird unentschuldig abwesenden Aktivenden den nächsten Jahresbeitrag um 10% erhöhen.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenden Stimmen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

1.3.2.1 Obligatorische Traktanden der GV

- Appell, Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte
- Verlesung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- Wahl des Vorstandes und der TK
- Wahl der Rechnungs-Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets

1.3.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Es kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

1.3.3 Übrige Organe

1.3.3.1 Im Vorstand werden folgende Funktionen wahrgenommen:

- Präsident
- Sportchef
- Leiter Spielbetrieb
- Leiter Nachwuchs
- Kassier
- Aktuar
- Sponsoring und Marketing
- Leiter Kommunikation

Der Vorstand ist im Sinne von ZGB 77 besetzt, wenn er aus 3 Personen besteht. An einer konstituierenden Sitzung entscheidet der Vorstand über die Zuständigkeit der nicht verteilten Funktionen. Die TK besteht aus Sportchef, Leiter Spielbetrieb und Leiter Nachwuchs.

1.3.3.2 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zufallen. Der Vorstand kann einmalige Ausgaben im Rahmen von Fr. 3'000.-- selbständig bewilligen. Über Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.-- entscheidet die GV.

1.3.3.3 Zeichnungsberechtigung

Für den TTCRJ sind Präsident und Vize-Präsident oder einer der erstgenannten zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

1.3.3.4 Amtszeit des Vorstandes und der TK

Die Mitglieder des Vorstandes und der TK werden durch die GV für die Dauer eines Vereinsjahres bis zur nächsten GV gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand über die Aufnahme eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtsdauer entscheiden.

1.3.3.5 Revision

Die zwei Revisoren werden durch die GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit mit Vorankündigung Einsicht in die Buchhaltung zu verlangen.

1.4 Diverses

1.4.1 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des TTCRJ haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

1.4.2 Auflösung des Club

Die Auflösung des TTCRJ muss durch eine GV beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

1.4.3 Handbuch

Von der GV und an Vorstandssitzungen gefällte Beschlüsse, die in den vorliegenden Statuten nicht erwähnt werden, können separat in einem Handbuch gesammelt werden und sind für alle Mitglieder des TTCRJ verbindlich.

1.4.4 Mitgliederdaten

Die Aktiv- und Passivmitglieder des TTCRJ berechtigen den Vorstand, die Mitgliederdaten an Dritte weiterzugeben, wenn sie darüber informiert worden sind und keine schriftliche Einwendung vorliegt. Die Verbreitung der Daten an Dritte beschränkt sich auf den Namen und die Postadresse.

1.4.5 Weitere Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.4.6 Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen jene der GV 2015 vom 26. Juni 2015 und treten an der GV 2019 vom 5. Juli 2019 in Kraft.